



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 12 vom 09.06.2017

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Wasserrecht; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich Neustadt/Do. über die Einleitungsstellen E 1 bis E 21 in verschiedene Vorfluter	84
Fortschreibung des Regionalplans Landshut	86
Haushaltssatzung des Schulverbandes Train für das Haushaltsjahr 2017	87
Haushaltssatzung des Marktes Siegenburg für das Haushaltsjahr 2017	88
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2017	90



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich Neustadt a.d.Donau über die Einleitungsstellen E 1 bis E 21 in verschiedene Vorfluter durch die Stadt Neustadt a.d.Donau

Bekanntmachung

Die Stadt Neustadt a.d.Donau hat unter Beifügung von Planunterlagen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Stadt Neustadt a.d.Donau einschl. Randbereiche über die Einleitungsstellen E 1 bis E 21 in die Ilm, in Gräben, in Seen und in Nebenarme der Abens, beantragt.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Ableitung des Niederschlagswassers aus folgenden Bereichen:

Einleitstelle/Lage	Einzugsgebiet	Vorfluter
E1 /Nördl. des EZG, FI.Nr. 736/2	Alte Donaustraße West	Ilm
E2 /Südl. des EZG, FI.Nr. 722/3	Alte Donaustraße Mitte	Weiherr
E3 /Südl. des EZG, FI.Nr. 2214/3	Alte Donaustraße Ost	Seegraben
E4 /Nördl. des EZG, FI.Nr. 524	Rißweg	Nebenarm der Abens
E5 /Nordöstl. des EZG, FI.Nr. 504/2	Bad Gögginger Straße	Nebenarm der Abens
E6 /Westl. des EZG, FI.Nr. 1519/2	Am Westhang Ost	Graben
E7 /Westl. des EZG, FI.Nr. 1519/2	Am Westhang West	Graben
E8 /Östl. des EZG, FI.Nr. 1175/2	Herrnstraße	Herrnteilgraben
E9 /Östl. des EZG, FI.Nr. 1175/2	Schwaigfeld	Herrnteilgraben
E10 /Westl. des EZG, FI.Nr. 1519/2	Leprosenstraße	Graben
E11 /Nordwestl. des EZG, FI.Nr. 197/2	Mauern Nord	Wolfsgrabenbach
E12 /Östl. des EZG, FI.Nr. 197/2	Mauern Mitte	Wolfsgrabenbach
E13 /Südl. des EZG, FI.Nr. 197/2	Oberfeldweg	Wolfsgrabenbach
E14 /Südl. des EZG, FI.Nr. 197/2	Kirche	Wolfsgrabenbach
E15 /Östl. des EZG, FI.Nr. 197/2	Mauern West	Wolfsgrabenbach
E16 /Nördl. des EZG, FI.Nr. 197/2	Mauern Süd	Wolfsgrabenbach

E17 /Südl. des EZG, Fl.Nr. 197/2	Mauern Süd-Ost	Wolfsgrabenbach
E18 /Südöstl. des EZG, Fl.Nr. 197/2	Dr.Schnittmann-Ring	Wolfsgrabenbach
E19 /Südwestl. des EZG, Fl.Nr. 197/2	Gewerbegebiet Zeiletwie- sen	Wolfsgrabenbach
E20 /Östl. des EZG, Fl.Nr. 74/2	An der Ern	Wolfsgrabenbach
E21 /Nördl. des EZG, Fl.Nr. 259	Mahle	Wolfsgrabenbach

Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Niederschlagswasser in o.g. Vorfluter stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG). Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1 i.V.m. 15 WHG beantragt.

Über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer.Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 1, § 11 Abs. 2 WHG; Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von **Montag, 19.06.2017 bis Dienstag, 18.07.2017 (Auslegungsfrist)**
 - a) beim Landratsamt Kelheim, Dienstgebäude Hemauer Straße 48a, 93309 Kelheim (Zimmer EG 6)
 - b) bei der Stadt Neustadt a.d.Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a.d.Donau während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich online auf www.landkreis-kelheim.de unter der Kategorie „Landratsamt und Bürgerservice“ und der Rubrik „Aktuelles“ bereitgestellt. Die dazugehörigen **Antragsunterlagen/Planunterlagen** können innerhalb o. g. Auslegungsfrist dort eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 01.08.2017 (Einwendungsfrist), beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift) oder bei der Stadt Neustadt a.d.Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a.d.Donau, schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu den Vorhaben abgeben.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form genügt der Schriftform nicht. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen o. g. Vereinigungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, 30.05.2017
Landratsamt:

Dettenhofer
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Landshut

Landes- und Regionalplanung Fortschreibung des Regionalplans Landshut;

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Landshut erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat am 27. Oktober 2016 beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04. Mai 2017 in Mainburg dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels

B VIII Wasserwirtschaft

zugestimmt. Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Feststellung zu den Umweltauswirkungen - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG im Landratsamt Kelheim zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Landratsamt Kelheim
Bauamt Zi.Nr. O2.70
Donaupark 12
93309 Kelheim

Auslegungszeit:

12. Juni 2017 bis 12. Juli 2017 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr)

Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

Internet:

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.landkreis-kelheim.de

www.region.landshut.org

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, möglich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Landshut, den 24. Mai 2017
Regionaler Planungsverband Landshut

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Schulverbände

Haushaltssatzung des Schulverbandes Train für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 9 Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	199.250,00 €
-----------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	4.400,00 €
-----------------------------------	------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 152.340,00 € festgesetzt.
- b) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 € festgesetzt.
- c) Für die Bemessung wird die Schülerzahl (Stand: 01.10.2016) herangezogen.
- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2016 von insgesamt 90 Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Umlage nach der Schülerzahl errechnet sich ein Betrag von

1.692,67 €	Verwaltungsumlage
0,00 €	Investitionsumlage

1.692,67 €	Gesamtumlage
------------	--------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 33.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Siegenburg, den 19.05.2017
SCHULVERBAND TRAIN

Zeidler
1.Vorsitzender

Haushaltssatzung des Marktes Siegenburg (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

5.567.590,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 7.876.600,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a.) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 380 v.H. |
| b.) | für die Grundstücke (B) | 380 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 390 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 920.000,- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z.B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Siegenburg, den 19.05.2017
Markt Siegenburg

Dr. Bergermeier
1. Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017, die hiermit gem. Art. 24 Abs.1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	832.297,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.141.000,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000.00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben, und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Kreditermächtigung, § 2 der Haushaltssatzung, bedarf gemäß Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Das Landratsamt Kelheim hat mit Schreiben vom 10.05.2017, Az. II 1-94, die Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen

Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kelheim, Schlait 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Kelheim, den 30.05.2017

ZV zur Wasserversorgung der
Hopfenbachtal-Gruppe

Poschmann
Verbandsvorsitzender